

Jugendmediensstaatsvertrag: DJV berät und vertritt freie Onlinejournalisten

Am 1. Januar 2011 wird die neue Fassung des Jugendmediensstaatsvertrags in Kraft treten. Es handelt sich um den 14. (!) Änderungsstaatsvertrag. Die Materie ist im Kern nur in Details verändert worden. Die genauen Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen sind im Netz abrufbar unter http://www.fsm.de/inhalt.doc/Synopse_JMStV_final.pdf. Wie bereits bisher gilt er auch für **Telemedien**.

Was sind Telemedien?

Als Telemedien kommen private Blogs genauso in Betracht wie journalistische Online-Angebote oder gewerbliche Seiten. Das wiederum ist nichts Neues, sondern schon bisher der Fall.

Jugendmedienschutz - wozu eigentlich?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren einen eingeschränkten Zugang zu bestimmten Themen und Darstellungen haben müssen. Aus diesem Grund werden Regeln für Anbieter von Inhalten aufgestellt. Jugendämter, Träger der Jugendhilfe und auch Jugendschutzministerien melden problematische Inhalte der Bundesprüfstelle. Die Bundesprüf-

stelle kann Angebote entsprechend kennzeichnen, („indizieren“). In solchen Fällen muss die Zugangsmöglichkeit für die jeweilige Altersstufe eingeschränkt werden.

Praktisch führt eine Indizierung unter Umständen dazu, dass Medien wie beispielsweise indizierte Bücher von der Masse der Bevölkerung nicht mehr zur Kenntnis genommen wird, weil diese in allgemein zugänglichen Geschäften oder Online-Angeboten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Verstöße gegen den Jugendschutz können zu strafrechtlicher Verfolgung durch die Staatsanwaltschaften führen oder von den Landesmedienanstalten durch Ahndung als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden.

Die Grundsatzentscheidung für den Jugendschutz wird in Deutschland derzeit kaum in Frage gestellt. Diskussionen haben sich - insbesondere in den 60er und 70er Jahren - vor allem daran entzündet, welche konkreten Themen und Darstellungen eingeschränkt werden sollten. Hier sind es immer wieder einzelne Entscheidungen der Bundesprüfstelle gewesen, die in der Öffentlichkeit kritisiert wurden. Eine gewisse Liberalisierung der Entscheidungen hat

in vielen Fragen allerdings für eine Entspannung gesorgt. Es mag sein, dass die weitere Auseinandersetzung um den Umgang mit Telemedien auch die generelle Debatte um Sinn und Zweck von Jugendschutz wieder beleben wird, ähnlich wie bei Diskussionen über Computerspiele mit besonderen Gewaltdarstellungen.

Der gesetzliche Jugendmedienschutz unterscheidet dabei wie bisher zwischen unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten.

Unzulässige Angebote

Die unzulässigen Angebote sind im Gesetz in einem relativ ausführlichen Katalog aufgelistet. So wurde beispielsweise eine Zeitschrift wegen Verherrlichung des Nationalsozialismus als unzulässiges Angebot eingestuft (VG Köln: Urteil vom 23.03.2010 - 22 K 181/08).

Bestimmte, eigentlich unzulässige Angebote können allerdings zulässig sein, wenn sichergestellt wird, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Anders als noch in der Vorgängerversion des Staatsvertrags wird dabei in der ab 2011 geltenden Fassung auf das Kriterium der „geschlossenen Benutzergruppe“ verzichtet. Die Anforderungen an ein Zugangssystem können allerdings sehr hoch angesiedelt sein, hatte der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 18.10.2007 – [I ZR 102/05](#))

<http://www.markenmagazin.de/bgh-ueber18de>: So wurde die Eingabe der Nummer des Reisepasses als nicht ausreichend anerkannt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Was als „entwicklungsbeeinträchtigend“ gilt, ist im Gesetz eher blumig formuliert. Hier sind Angebote gemeint, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“. (§ 5 Absatz 1 JMStV).

Als **entwicklungsbeeinträchtigend** wurde beispielsweise ein Blog eingestuft, in dem die Magersucht propagiert wurde ([Link](#))

Ausnahmen für journalistische Angebote

Bei den **entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten** wiederum gibt es Ausnahmen für journalistische Angebote, also oben angeführten Onlineportale:

§ 5 Abs. 1 Satz 4 JMStV: *Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, können gegen den Anbieter erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder die Kommission für Jugendmedienschutz*

(KJM) festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

Dieser Satz ist nur auf solche Angebote zugeschnitten, die den Inhalt von Tageszeitungen oder Zeitschriften wiedergeben. Ergänzend gilt für andere journalistische Angebote aber Absatz 8.

§ 5 Absatz 8 JMStV: Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.

Journalistisch-redaktionelle Angebote können sich auf § 5 Absatz 8 berufen, soweit sie journalistische Nachrichtenberichterstattung enthalten.

Die Regelung in § 5 Absatz 8 hat zur Folge, dass die Beweislast umgekehrt wird. Die dort genannten Angebote sind **ohne Einschränkung** möglich, soweit die Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass für die nicht jugendgerechte Form der Darstellung oder Berichterstattung offensichtlich kein berechtigtes Interesse besteht.

Es besteht daher solange keine Verpflichtung einer Alterskennzeichnung oder z.B. einer Verwendung eines Jugendschutzprogramms, wie eine zuständige Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass entweder mit dem Angebot kein Angebot im Sinne des § 5 Absatz 8 er-

folgt oder zwar ein solches Angebot vorliegt, aber für die konkrete nicht jugendgerechte Darstellung kein berechtigtes Interesse besteht.

Nur diejenigen Angebote, die offensichtlich auch andere als journalistische Interessen verfolgen, wie z.B. Fotostrecken mit der unangemessenen Darstellung von Gewalt, Brutalität etc. können sich von vornherein nicht auf die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 8 berufen.

Im Übrigen ist der Inhalt des Jugendschutzes durch die jetzt anstehende Novellierung des JMStV nicht verändert worden. Das bedeutet, dass eine Seite bereits heute gegen den Jugendschutz verstößt, wenn sie ab dem 01.01.2011 dagegen verstoßen würde. Lediglich die Mittel, Jugendliche vor solchen Seiten zu schützen, sind erweitert worden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Deutsche Presserat auch zuständig ist für die journalistischen Onlineangebote, soweit es um die Einhaltung des Pressekodex geht. Nach Ziffer 11 des Pressekodex hat die Presse den Jugendschutz zu beachten. Zwar gehört der Presserat nicht zu den nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sein Votum wird von den Aufsichtsbehörden aber vergleichbar beachtet.

Online-Angebote zu nichtpublizistischen Zwecken

Wer auf seinen Portalen bestimmte entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen oder Beiträge **nicht zu publizistischen Zwecken nutzt**, sondern sie erkennbar zu anderen Zwecken anbietet (was im Zweifelsfall natürlich strittig werden kann) oder eben gar kein journalistisches Portal hat, muss diese Angebote **wie bisher** mit Zugangseinschränkungen versehen, die einen Zugriff von Jugendlichen ausschließen bzw. praktisch außerordentlich schwierig machen. Hier kann nach § 11 JMStV auch eine Programmierung der Seite genügen, die von einem anerkannten Jugendschutzprogramm erkannt wird.

Das bedeutet: Wenn Kinder mit dem normalen „Firefox-Browser“ ohne Jugendschutzeinstellung bzw. Zusatzprogramm browsen, kann die Seite eben komplett zur Kenntnis genommen werden. Kommen sie mit Jugendschutzeinstellung, wird die Seite ausgeblendet. Damit liegt die Verantwortung letztlich bei den Eltern, die frei entscheiden können, was ihre Kinder sehen sollen. Das ist eigentlich eine vertretbare Lösung.

Diese Lösung erscheint durchaus als pragmatisch. Eine solche Programmierung kann automatisch erfolgen. Laut der Branchenorganisation Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) wird ein entsprechendes Internetangebot

wird ab Januar 2011 auf der FSM-Seite abrufbar sein, bei anderen Anbietern kann es noch bis Mitte 2011 dauern. Wer bis dahin noch keine Programmierung hat, muss noch nicht mit Sanktionen rechnen:

„Erst mit Inkrafttreten des JMStV besteht für die Wirtschaft die Verpflichtung, Jugendschutzprogramme zu entwickeln und bis diese auf dem Markt kommen, haben die Betreiber von Blogs, Foren und ähnlichen Angeboten Zeit sich darauf einzustellen“, erklärte der Chef der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei, Staatssekretär Martin Stadelmaier, am 2. Dezember 2010.

XML-Datei soll helfen (nur bei nicht-journalistischen Angeboten erforderlich)

Auf der Internetseite fsm.de soll ab Januar 2011 durch wenige Eingaben schnell eine XML-Datei erzeugt werden können, die sich jeder Anbieter ins Hauptverzeichnis legen kann. In der XML-Datei steht dann drin, an welche Altersstufen sich das gesamte Angebot, einzelne Verzeichnisse oder Seiten richten sollen.

Für Privatzwecke soll die Erzeugung dieser Datei laut FSM kostenlos sein. Für alle anderen Online-Dienste werden sich die Kosten nach der Größe der Unternehmen richten, wobei hier als Kriterium die Zahl der Mitarbeiter dienen soll. Die genaue Kostentabelle steht aber noch nicht fest. Aus Sicht des DJV

ist hier die Forderung zu erheben, dass die Kosten auch für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich von Online-Diensten (mindestens bis zu 20 Mitarbeiter) nicht erhoben werden sollten oder vom Gesetzgeber übernommen zu übernehmen sind.

„Sendezeit“ einschränken?

Als Alternative zur Programmierung dazu nennt der Staatsvertrag auch die „Sendezeit“, ein für das weltweit in verschiedenen Zeitzonen funktionierende Internet natürlich ein sehr ungewöhnliches Konzept, das wenig realistisch erscheint. Der DJV empfiehlt daher die Nutzung einer XML-Datei, wenn es Inhalte geben sollte, die nicht als journalistisch-redaktioneller Inhalt anzusehen sind, die ja ohnehin unbegrenzt gezeigt werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 8 genügen.

Nutzergenerierter Content als Problem

Zum problematischen Inhalt gehört dabei auch nutzergenerierter Content. Ob damit auch Foren gemeint sind, wird von einigen Juristen in Frage gestellt. Dafür spricht, dass es in einer Protokollerklärung zum Staatsvertrag heißt:

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein stellen

fest, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert werden.

In jedem Fall gibt es bekanntlich nicht nur Foren, sondern auch andere Möglichkeiten von usergeneriertem Content, der von solchen Regelungen betroffen sein könnte. Eine Ausnahme besteht hier wiederum dann, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft. Insgesamt stellt sich die Frage natürlich, ob eine eigentlich nicht problematische Seite durch einen Eintrag eines Users bereits zum Fall für den Jugendschutz werden kann. Hier wird vermutlich festzustellen sein: Spätestens dann, wenn der Anbieter vom Inhalt Kenntnis nimmt und den Eintrag nicht in Frage stellt, tritt wieder die Verantwortung des Betreibers ein - deswegen wäre auch hier zu empfehlen, einfach mit der bereits erwähnten XML-Datei zu arbeiten und die Altersstufe darin auf 18 Jahre zu setzen.

Altersstufen zur Regelung?

Als wenig pragmatisch, weil zeitlich aufwändig erscheint für die meisten (nichtjournalistischen) Online-Anbieter die durch das Gesetz eingeräumte Möglichkeit, einzelne Seiten nach Altersstufen zu klassifizieren. Das ist freilich nur Pflicht, wenn Angebote vorliegen, die

als nichtredaktionell und zugleich entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen sind, - und keine anderweitige Zugangssicherung eingerichtet wurde. Die Frage altersgerechter Angebote kann - wenn zudem überhaupt entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vorliegen sollten - hier am einfachsten dadurch gelöst werden, dass der Jugendschutz eben gleich für alle Jugendlichen aktiviert wird. Wer dagegen durchaus Kinder und Jugendliche als Leser seiner für die eine oder andere Altersgruppe dann doch entwicklungsbeeinträchtigenden Seiten wünscht, muss sich dann eben noch einmal mehr Gedanken machen und Angebote bzw. Seiten noch einmal extra mit Altersstufen kennzeichnen. Das kann allerdings - wie bereits ausgeführt - dadurch erledigt werden, dass die erwähnte XML-Datei entsprechend angelegt wird.

Ihre (nichtjournalistischen) Inhalte sind in einem fremden Blogsystem

Schwieriger ist es für denjenigen, der seine (nichtjournalistischen) Inhalte bei einem Anbieter direkt in ein CMS pflegt, ohne wiederum Zugriffsrechte für die Dateiverzeichnisse zu haben - wer also keine XML-Datei anlegen kann. In diesem Fall sollte mit dem Anbieter Kontakt aufgenommen werden, damit dieser das Verzeichnis entsprechend anpasst.

Jugendschutzbeauftragter im Regelfall nicht erforderlich

Journalistisch-redaktionelle Angebote müssen wie bisher im Regelfall keinen Jugendschutzbeauftragten benennen. Denn aus § 5 Absatz 8 JMStV folgt, dass journalistisch-redaktionelle Angebote im Regelfall nicht als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden können. Anders wäre es allenfalls im Fall *unzulässiger* Inhalte.

Die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten ist daher nur erforderlich, wenn *nichtjournalistische* Telemedien *geschäftsmäßig* betrieben werden (d.h. der Privatblog ebenfalls nicht), die zugleich entwicklungsbeeinträchtigende oder unzulässige Inhalte anbieten.

Ist die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten ausnahmsweise Pflicht, muss dieser fachkundig sein, Namen, Anschrift und Daten zur schnellen Erreichbarkeit (z.B. E-Mail/Fax) müssen angegeben werden. Für kleine journalistische Online-Portale gibt es aber weiterhin die Möglichkeit, ohne einen Jugendschutzbeauftragten auszukommen, wenn sie sich einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen:

§ 7 Absatz 2 JMStV: *Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Be-*

stellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

Was ist zu tun?

Onlinejournalisten und freie Portalbetreiber können sich vom DJV in der Frage beraten lassen. Probleme, die bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen auftreten sollten oder Unzulänglichkeiten bei den Anforderungen an die „Jugendschutz-Programmierung“ von Auftritten oder Seiten sollten dem DJV gemeldet werden, damit er diese bei den zuständigen Bundesländern und Einrichtungen für Verbesserungen eintreten kann.

Der DJV wird über die praktische Umsetzbarkeit der Anforderungen und technische Hilfsmittel in dieser Frage weiter berichten. Mitglieder können sich mit Tipps und Kritik in dieser Sa-

che an das Referat Freie Journalisten in der DJV-Geschäftsstelle wenden.

Außer an das DJV-Referat Freie Journalisten können sich Betroffene bei Fragen und Problemen auch direkt an die FSM wenden:

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)
Geschäftsstelle
Spreeufer 5
10178 Berlin
Tel.: 030 240484-30
Fax: 030 240484-59
E-Mail: office@fsm.de

Weiterhelfen können auch die FAQ der FSM unter <http://www.fsm.de/de/FAQs>

Redaktion: Michael Hirschler (hir@djv)
/ Benno H. Pöppelmann (poe@djv.de)

Mehr im Internet unter <http://djv.de/freie> und <http://frei.djv-online.de>